

SG_GERICHTE IV 2017/97 vom 24. Januar 2018

SG Gerichte, 2018-01-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_IV_2017_97

FR: SG_GERICHTE IV 2017/97 du 24 janvier 2018

IT: SG_GERICHTE IV 2017/97 del 24 gennaio 2018

Regeste

Art. 42quater IVG. Art. 17 ATSG. Art. 43 Abs. 1 ATSG. Assistenzbeitrag. Revision. Untersuchungspflicht (Entscheid des Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen vom 24. Januar 2018, IV 2017/97).

Erwägungen

E. 1

ATSG) zuwiderläuft, sondern auch dem Grundsatz, dass eine Leistung dem tatsächlichen Leistungsbedarf entsprechen muss, widerspricht, muss sie sich zwingend auf eine gesetzliche Grundlage stützen können. 2.3 Offenbar sieht das standardisierte Abklärungssystem „FAKT2“ für den zeitlichen Aufwand im Zusammenhang mit der Betreuung und Pflege von minderjährigen Kindern pauschale Minutenansätze vor, die für Kinder im Alter von 0–4 Jahre deutlich höher als für Kinder ab vier Jahre sind. Bei der ursprünglichen Leistungszusprache hat die Beschwerdegegnerin nämlich für das ältere Kind, das damals bereits das vierte Altersjahr vollendet hatte, bei einem Hilfebedarf „Stufe 3“ einen Aufwand von 20 Minuten berücksichtigt, während sie für das jüngere Kind bei einem tieferen Hilfebedarf „Stufe 2“ einen Aufwand von 50 Minuten angerechnet hat (vgl. IV-act. 289–31). Die entsprechenden Fiktionen („Kleinkinderpflege bis vier Jahre, Stufe 2: 50 Minuten pro Tag“ und „Erziehungsaufgaben ab vier Jahre, Stufe 3: 20 Minuten pro Tag“) finden weder im Gesetz noch in der Verordnung eine Stütze. Selbst im Kreisschreiben über den Assistenzbeitrag (KSAB) lassen sich diese Fiktionen nicht finden; der einschlägige Anhang 3 sieht nur generelle Bandbreiten vor, innerhalb derer sich der tägliche Aufwand für Erziehungsaufgaben belaufen soll. Die offenbar im „FAKT2“ hinterlegte © Kanton St.Gallen 2026 Seite 7/10

Publikationsplattform St.Galler Gerichte fiktive Veränderung des Betreuungsaufwandes im Zeitpunkt der Vollendung des vierten Altersjahres beruht also auf keiner gesetzlichen (oder auch nur weisungsrechtlichen) Grundlage. Zwar mag eine allgemeine Erfahrung dafür sprechen, dass die Betreuung von Kleinkindern aufwendiger als jene von älteren Kindern ist. Diese mögliche Erfahrungstatsache kann aber jene im „FAKT2“ hinterlegte Fiktion, der Betreuungsaufwand sinke im Zeitpunkt der Vollendung des vierten Altersjahres drastisch, offensichtlich nicht rechtfertigen. Die Annahme der Beschwerdegegnerin, es liege ein Revisionsgrund vor, weil das jüngere Kind der Beschwerdeführerin das vierte Altersjahr vollendet habe, beruht also auf einer gesetzwidrigen und damit unhaltbaren Fiktion. Weil es die Beschwerdegegnerin in grober Missachtung ihrer Untersuchungspflicht (Art. 43 Abs. 1 ATSG) unterlassen hat, auch nur irgendeine Sachverhaltsabklärungsmassnahme durchzuführen, steht nicht einmal mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, ob sich der anspruchrelevante Sachverhalt seit der ursprünglichen Zusprache eines Assistenzbeitrages verändert hat. Über den tatsächlichen Sachverhalt im

Zeitpunkt der Eröffnung der angefochtenen Verfügung ist nichts bekannt, denn das Verwaltungsverfahren hat sich auf die Erstellung zweier interner Notizen, die Eröffnung des Vorbescheides, eine interne Stellungnahme zu den Einwänden der Beschwerdeführerin und die Eröffnung der verfahrensabschliessenden Verfügung beschränkt. Selbst nachdem die Beschwerdeführerin beziehend auf den Vorbescheid geltend gemacht hatte, der vorgesehene Entscheid entspreche nicht den Tatsachen, hat die Beschwerdegegnerin keine Abklärungen vorgenommen, sondern sich damit begnügt, eine interne Stellungnahme einer Fachmitarbeiterin einzuholen. Die angefochtene Verfügung beruht deshalb ganz offensichtlich auf einem ungenügend abgeklärten Sachverhalt. Sie ist also in Verletzung der Untersuchungspflicht ergangen und folglich als rechtswidrig aufzuheben. 2.4 Immerhin besteht angesichts der Schilderungen der Beschwerdeführerin und unter Berücksichtigung der aus der allgemeinen Lebenserfahrung entspringenden Vermutung, dass ihre beiden Kinder mittlerweile wohl wesentlich selbständiger als noch im März 2015 sein dürften, Grund zur Annahme, dass sich der relevante tatsächliche Assistenzbedarf der Beschwerdeführerin seit der erstmaligen Zusprache eines Assistenzbeitrages im März 2015 wesentlich verändert haben könnte. Das rechtfertigt weitere Abklärungen bezüglich des aktuellen Assistenzbedarfs der © Kanton St.Gallen 2026 Seite 8/10

Publikationsplattform St.Galler Gerichte Beschwerdeführerin. Die Sache ist deshalb zur Sachverhaltsabklärung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Diese wird eine eingehende Abklärung vor Ort durchführen und einen Abklärungsbericht erstellen, der diesen Namen verdient, das heisst ein vollständiges Protokoll der anlässlich des Augenscheins gemachten Beobachtungen sowie der gestellten Fragen und der dazu gehörigen Antworten, das sie von der Beschwerdeführerin unterzeichnen lassen wird. Gestützt auf dieses Protokoll wird sie den aktuellen Assistenzbedarf der Beschwerdeführerin berechnen und die Frage beantworten, ob der Assistenzbeitrag zu revidieren ist. Anschliessend wird sie neu verfügen. 2.5 Für die vollständige Erfüllung der Begründungspflicht ist darauf hinzuweisen, dass es gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichtes – entgegen den obigen Ausführungen – zulässig wäre, den Anspruch der Beschwerdeführerin auf einen Assistenzbeitrag für die Zukunft umfassend zu prüfen beziehungsweise neu festzusetzen. Das Bundesgericht vertritt nämlich die Auffassung, dass der massgebende Sachverhalt in einem Revisionsverfahren umfassend neu gewürdigt werden könne, das heisst dass sich das Revisionsverfahren nicht nur auf die Anpassung einer Dauerleistung an Veränderungen des Sachverhaltes beschränke, sondern darauf abziele, die Gesetzmässigkeit der Leistung für die Zukunft sicherzustellen, was auch die Korrektur von Fehlern erlaube, die bereits bei der ursprünglichen Leistungszusprache begangen worden seien. Zum selben Resultat führt auch eine zweite bundesgerichtliche Praxis, nämlich die sogenannte „Wiedererwägung ex nunc“. Diese soll eine umfassende Korrektur einer formell rechtskräftigen Verfügung ermöglichen, die im Überprüfungszeitpunkt zweifellos unrichtig ist, selbst wenn diese ursprünglich nicht zweifellos unrichtig gewesen ist. Unter Berufung auf diese beiden Praxen des Bundesgerichtes könnte die Beschwerdeführerin möglicherweise eine umfassende Überprüfung und Neufestsetzung des Assistenzbeitrages für die Zukunft erwirken. Allerdings lässt weder der Art. 17 ATSG noch der Art. 53 Abs. 2 ATSG bei einer korrekten Interpretation eine umfassende ex nunc-Überprüfung zu. Die Unhaltbarkeit der bundesgerichtlichen Interpretation des Art. 17 ATSG und des Art. 53 Abs. 2 ATSG zeigt sich augenfällig darin, dass der Wirkungszeitpunkt auf den Zeitpunkt fallen würde, in dem das jüngere Kind das vierte Altersjahr vollendet hat, was absurd wäre, weil nicht ersichtlich

wäre, weshalb der von Anfang an falsche Assistenzbeitrag © Kanton St.Gallen 2026 Seite 9/10

Publikationsplattform St.Galler Gerichte genau auf diesen (völlig willkürlich bestimmten) Zeitpunkt hin umfassend korrigiert werden müsste. 3. Die Rückweisung einer Sache zur weiteren Abklärung gilt rechtsprechungsgemäss hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolgen als ein vollständiges Obsiegen der beschwerdeführenden Partei. Die Gerichtskosten von 600 Franken sind deshalb der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Der Beschwerdeführerin wird der von ihr geleistete Kostenvorschuss von 600 Franken zurückerstattet. Die nicht anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.